Bundesblatt

Bern, den 13. Januar 1966 118. Jahrgang Band

Nr. 2

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.- im Jahr, Fr. 20.- im Halbjahr, zuzuglich Nachnahme- und Postzustellungsgebuhr

9370

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

(Vom 4. Januar 1966)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Abkommen zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, welches am 30. Dezember 1965 in Washington unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet wurde, zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Einleitung

Die Schweiz hat am 21. Juni 1956 mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein erstes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie abgeschlossen. Dieses Abkommen wurde durch die Zusatzverträge vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960 ergänzt. Das Abkommen vom 21. Juni 1956 ist am 29. Januar 1957 in Kraft getreten. Nach seinem Artikel I bleibt es für die Dauer von zehn Jahren in Kraft, also bis zum 28. Januar 1967.

Die Erfahrungen mit dem bestehenden Kooperationsabkommen sind sehr positiv. So konnte der Bund insbesondere angereichertes Uran, Plutonium und andere Materialien wie schweres Wasser, die im Rahmen des schweizerischen Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für die friedliche Verwendung der Atomenergie benötigt wurden, beziehen und an die Benützer abgeben oder für solche vermitteln. Für Forschungs- und Lehrzwecke erwarben die Universitäten Basel und Genf auf Grund des Abkommens durch Vermittlung des Bundes kleine

Dodis

amerikanische Reaktoren. Auch der vorgesehene Informationsaustausch hat sich gut entwickelt; auf dieser Basis konnte eine ganze Anzahl schweizerischer Fachleute amerikanische Ausbildungskurse besuchen und sich mit den neuen Entwicklungen in den Kernforschungszentren der USA vertraut machen. Die den Vereinigten Staaten zustehenden Kontrollrechte in bezug auf die friedliche Verwendung der gelieferten Ausrüstungen und Materialien sind massvoll gehandhabt worden und haben zu keinerlei Behinderungen schweizerischer Benützer geführt.

Die Bestimmung des geltenden Abkommens, wonach während seiner Gültigkeit die Nettomenge des Isotopes U-235 im verkauften oder geliehenen Uran zu keinem Zeitpunkt 500 Kilogramm übersteigen soll, ist im Hinblick auf die Projekte schweizerischer Elektrizitätsgesellschaften für den Bau von grossen Leistungsreaktoren zu eng. Zudem ist die schweizerische Elektrizitätswirtschaft an einer möglichst langfristigen Sicherstellung in der Versorgung mit Kernbrennstoffen interessiert. Hiefür erweisen sich die Bestimmungen des geltenden Abkommens ebenfalls als ungenügend. In Anbetracht des Umstandes, dass bereits schon zwei Zusatzverträge bestehen und nun eine ganze Anzahl weiterer Änderungen notwendig würde, haben die beiden Regierungen es vorgezogen, das geltende Abkommen durch ein neues zu ersetzen. Der neue Vertragstext stimmt inhaltlich mit dem geltenden Abkommen bis auf die erwähnten Punkte weitgehend überein. Es sieht eine Geltungsdauer von dreissig Jahren vor und soll für diese Zeit soweit wie möglich die Versorgung der Schweiz mit Kernbrennstoffen aus den Vereinigten Staaten sicherstellen. Insbesondere für das angereicherte Uran, das für den Betrieb der von schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften projektierten Reaktoren benötigt wird, bieten die Vereinigten Staaten voraussichtlich noch auf längere Zeit die günstigsten Lieferbedingungen.

II. Inhalt des Abkommens

Artikel I: Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Abkommens werden das geltende Abkommen vom 21. Juni 1956 und die Zusatzverträge vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960 aufgehoben. Das Abkommen, das nach erfolgter Ratifikation durch beide Vertragsparteien in Kraft treten soll, ist für eine Dauer von 30 Jahren abgeschlossen worden.

In Artikel II wird die Zielsetzung des Abkommens generell umrissen. Die Vertragsparteien werden bei der Nutzbarmachung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zusammenarbeiten. In Absatz B wird auf die Begrenzung hingewiesen, welche die Anforderungen der militärischen Geheimhaltung der vorgesehenen Zusammenarbeit auferlegt. Auf Wunsch der amerikanischen Regierung wurde die im bisherigen Abkommen vorhandene Bestimmung über den Austausch von beschränkt zugänglichen Informationen («restricted data») über die zivile Reaktorentwicklung fallengelassen. Diese Klausel erweist sich als nicht mehr notwendig, da nach den Angaben der amerikanischen Regierung seit einiger Zeit alle Informationen, welche für die zivile Reaktorentwicklung und insbesondere den Bau und Betrieb amerikanischer Kernkraftwerke wesentlich sind.

nicht mehr irgendwelchen militärisch bedingten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen werden.

Artikel III regelt den Informationsaustausch. Nicht mitgeteilt werden sogenannte klassifizierte Informationen, die aus militärischen Gründen geheimgehalten werden. Mit dem Wegfall des Austausches klassifizierter Informationen wird auch die Regelung (Art. IX des geltenden Abkommens) der Frage der Eigentumsrechte an Erfindungen, die auf solchen Informationen beruhen, gegenstandslos. Es wird jedoch festgehalten, dass für die bereits ausgetauschten klassifizierten Informationen die Bestimmungen des bisherigen Abkommens weiter gelten.

Artikel IV legt fest, in welchen Fällen die in diesen Vertrag einbezogenen Regierungsstellen Material für Forschungszwecke zu liefern bereit sind, und sieht auch die gegenseitige Benutzung von Forschungs- und Prüfstätten für Reaktormaterial vor, sofern die Raum- und Personalverhältnisse dies erlauben und soweit solche Einrichtungen im Handel nicht erhältlich sind.

In Artikel V wird die Partei, welche Informationen, Materialien, Ausrüstungsgegenstände oder Apparaturen liefert, von jeder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der erfolgten Mitteilungen und gelieferten Sachen befreit.

Gemäss Artikel VI können Privatpersonen und Privatfirmen in den Vereinigten Staaten oder in der Schweiz mit Privatpersonen im andern Land direkt verkehren und mit der Erlaubnis ihrer Regierung Ausrüstungen, Geräte und Dienstleistungen direkt beziehen.

Artikel VII enthält die Bestimmungen bezüglich der von der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten während der Geltungsdauer des Abkommens zu liefernden Menge an angereichertem Uran. Für die Forschung, für Versuchsreaktoren, Reaktorexperimente und Prototypreaktoren sind die Vereinigten Staaten bereit, gemäss im einzelnen zu vereinbarenden Bedingungen (wobei in diesem Fall neben dem Kauf auch die Miete in Frage kommt) das erforderliche Uran zu liefern, soweit die Kommission in der Lage ist, den Ersuchen der Schweizerischen Regierung stattzugeben (Buchstabe A). Zusätzlich verpflichten sich die Vereinigten Staaten, der Schweizerischen Regierung alles erforderliche angereicherte Uran für das schweizerische Leistungsreaktorprogramm zu verkaufen (die Miete wird für solche Vorhaben mit kommerziellem Charakter ausgeschlossen), und zwar basierend auf dem im Anhang zum Abkommen beschriebenen Programm (Buchstabe B). Praktisch erweist es sich allerdings als unmöglich, dieses Programm für 30 Jahre aufzustellen. Es können vorläufig nur die zurzeit bekannten schweizerischen Projekte berücksichtigt werden, doch ist im Abkommen vorgesehen, dass der Anhang von Zeit zu Zeit in gegenseitigem Einvernehmen ohne Änderung des Abkommens ergänzt werden soll. Die geschätzten schweizerischen Bedürfnisse für die bekannten Projekte belaufen sich auf 30 000 Kilogramm Uran-235 (Buchstabe E). Mit dieser Regelung sollte die Versorgung der bis heute dem Bundesrat angemeldeten schweizerischen Vorhaben für die nächsten 30 Jahre sichergestellt sein. Da noch nicht sicher feststeht, ob und gegebenenfalls wann die geplanten Werke ausgeführt werden, ist es für die Schweiz wichtig, dass im Abkommen keine Verpflichtung

für den Bezug des zugesicherten Kernmaterials festgelegt wird. Es ist deshalb verständlich, dass in Buchstabe F dieses Artikels die Kommission der Vereinigten Staaten ihrerseits von einer Lieferpflicht entbunden wird, wenn die gesamte Menge an angereichertem Uran, welche die Vereinigten Staaten gemäss diesem Abkommen und ihren Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Staaten verpflichtet sind zu liefern, die der Kommission für solche Zwecke verfügbare Kapazität erreicht und die Schweizerische Regierung auf Verlangen der Kommission nicht Verträge über die der Schweiz zugesicherte gesamte Menge oder einen von der Kommission bestimmten Teil hiervon abschliesst. Grundsätzlich kann nur amerikanisches Uran bezogen werden, das höchstens bis zu 20 Prozent im Isotop U-235 angereichert ist, doch ist die Kommission bereit. teilweise höher angereichertes Uran zu liefern, wenn eine technische oder wirtschaftliche Rechtfertigung besteht (Buchstabe G). In Buchstabe H wird vorgesehen, dass, sofern nicht entsprechend den im Anhang zum Abkommen festgesetzten Fristen für ein einzelnes Reaktorprojekt die nötigen Mengen an angereichertem Uran vertraglich reserviert werden, die für dieses Projekt zugeteilte Restmenge nicht mehr verfügbar sein soll. Die in Buchstabe E vorgesehene Nettohöchstmenge wird entsprechend herabgesetzt, es sei denn, es werde etwas anderes vereinbart. Innerhalb der gemäss Buchstabe E festgesetzten Limite soll die von der Kommission übergebene und in der Verwahrung der Schweizerischen Regierung befindliche Menge an angereichertem Uran in keinem Zeitpunkt mehr als eine volle Brennstoffladung pro Reaktor oder Reaktorexperiment. zusätzlich dieienigen Mengen, welche für den wirksamen und ununterbrochenen Betrieb dieser Anlagen nötig sind, betragen (Buchstabe I). Die Auf bereitung des in den Reaktoren eingesetzten Materials kann in einer Aufarbeitungsanlage der amerikanischen Atomenergiekommission oder in einer ihr genehmen Anlage ausserhalb der Vereinigten Staaten erfolgen (Buchstabe J). Für spezielles Kernmaterial (z.B. Plutonium), das in Reaktoren erzeugt wird, die mit von den Vereinigten Staaten gelieferten Kernbrennstoffen betrieben werden, wird den Vereinigten Staaten ein Optionsrecht gewährt für den Fall, dass das Material von der Schweiz nicht selbst gebraucht wird. Die Abtretung solchen Materials an Drittstaaten bedarf der Genehmigung seitens der Vereinigten Staaten (Buchstabe K). Nach der Aufbereitung ist solches Material der Schweizerischen Regierung zurückzugeben, sofern die Vereinigten Staaten das ihnen zustehende Optionsrecht nicht ausüben (Buchstabe L).

Gemäss Buchstabe C ist die Kommission der Vereinigten Staaten bereit, in Verhandlungen zu treten betreffend die Produktion und/oder die Anreicherung von speziellem Kernmaterial in ihren Anlagen auf Rechnung der Schweizerischen Regierung. Diese Bestimmung eröffnet interessante Möglichkeiten für die schweizerische Elektrizitätswirtschaft, auf dem freien Weltmarkt gekauftes Natur-Uran zu günstigen Konditionen in den Vereinigten Staaten anreichern zu lassen.

Der Text unter Buchstabe M entspricht praktisch demjenigen des Buchstabens H des Zusatzabkommens vom 11. Juni 1960. Während in letzterem jedoch vorgesehen ist, dass alle Verträge, auf Grund welcher die Kommission

der Vereinigten Staaten Ausgangs- oder spezielles Kernmaterial oder anderes Reaktormaterial leihweise nach der Schweiz liefert, eine Bestimmung zu enthalten haben, wonach die Schweizerische Regierung die Regierung der Vereinigten Staaten schadlos halten wird hinsichtlich jeder Haftung (einschliesslich der Haftung gegenüber Dritten), gleichviel aus welchem Grund ein Anspruch in Verbindung mit der Erzeugung oder Herstellung, dem Eigentum, der Leihe, dem Besitz und der Verwendung dieses Materials entsteht, ist nun eine entsprechende Schadloshaltungs-Verpflichtung der Schweizerischen Regierung für alle solchen Lieferungen im Abkommen selbst festgehalten. Die amerikanische Regierung hat stets keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass sie nur unter dieser Voraussetzung Kernmaterialien liefern könne. Eine entsprechende Festlegung der Verantwortlichkeit findet sich denn auch in allen auf Grund des bisherigen Abkommens abgeschlossenen Kauf- und Leihverträgen. Der neue, auf die Leihe Bezug nehmende Wortlaut andert somit nichts an den bestehenden Gegebenheiten.

Artikel VIII sieht vor, dass über die Miete, den Kauf und den Verkauf von Materialien (unter Ausschluss des speziellen Kernmaterials) besondere Vereinbarungen getroffen werden können, wenn davon grössere als die für die Forschung erforderlichen Mengen benötigt werden und diese im Handel nicht erhältlich sind.

In Artikel IX garantieren sich die beiden Regierungen, dass die nach Massgabe des Abkommens ausgetauschten Ausrüstungen, Geräte und Materialien nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

In Artikel X sind die Kontrollrechte der Regierung der Vereinigten Staaten umschrieben, die bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufsicht über die friedliche Verwendung der gelieferten Materialien gemäss Artikel XI auf die Internationale Atomenergie-Organisation in Wien gelten sollen. Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen in Artikel XII des geltenden Abkommens.

Nach Artikel XI ist vorgesehen, diese Kontrollaufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) zu übertragen. Die hiezu notwendigen Bestimmungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Schweiz, den USA und der IAEO festgelegt werden. Die Vereinigten Staaten haben der Tätigkeit der IAEO auf dem Gebiete der Kontrolle der friedlichen Verwendung der gelieferten Materialien stets grosse Bedeutung beigemessen und eine Übertragung der bilateralen Kontrollen auf diese Organisation gewünscht. Schweizerischerseits zögerte man bisher, diesem Wunsche zu folgen, da das von der IAEO im Jahre 1961 eingerichtete Kontrollsystem in verschiedener Hinsicht nicht befriedigen konnte. Dieses System ist in der Zwischenzeit verbessert und bereits von einer Anzahl Staaten zur Anwendung an Stelle der entsprechenden bisherigen bilateralen Vorkehrungen akzeptiert worden. Unter diesen Umständen konnten wir uns mit der Übertragung der Kontrollbefugnisse auf die IAEO einverstanden erklären.

Wie bereits in der Botschaft vom 31. Juli 1956 zum heute bestehenden Abkommen ausgeführt wurde (vgl. BBI 1956, II, 142), sind derartige Bestimmungen mit der schweizerischen Souveränität vereinbar:

«Jeder internationale Vertrag bringt für die beteiligten Staaten Verpflichtungen und damit Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit mit sich. Es ist dies der Sinn jeder vertraglichen Bindung. Die Zusammenarbeit unter verschiedenen Staaten ist nur möglich, wenn sie gewillt sind, solche Einschränkungen auf sich zu nehmen. Das Eingehen staatsvertraglicher Verpflichtungen ändert an und für sich nichts daran, dass die Souveränität der beteiligten Staaten gewahrt bleibt, indem diese nach wie vor den Normen des Völkerrechts unterstehen. Ausschlaggebend erscheint ferner, dass die Unabhängigkeit eines Staates aufrechterhalten bleibt, so dass seine Handlungsfreiheit nicht durch Entscheide ausländischer Behörden eingeschränkt werden kann. Das vorliegende Abkommen beschränkt die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nicht, indem es wie andere Verträge gegenseitige Rechte und Pflichten für beide Staaten aufstellt, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Der amerikanischen Verpflichtung, der Schweiz Spaltmaterial und klassifizierte Informationen zu liefern, entspricht die schweizerische Verpflichtung, eine Kontrolle über die Verwendung dieser Materialien zuzulassen. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten sind miteinander verbunden.»

Was die vorgesehene Übertragung der Kontrollrechte an die IAEO anbelangt, ist noch hervorzuheben, dass sie mit der schweizerischen Souveränität um so eher vereinbar ist, als es sich um eine internationale Organisation handelt, zu deren Mitgliedstaat auch die Schweiz selbst gehört. Vom neutralitätspolitischen Gesichtspunkt aus bestehen gegen diese Übertragung keine Bedenken.

Artikel XII bestimmt, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach diesem Abkommen auch auf die unter dem geltenden Abkommen schon eingeleitete Zusammenarbeit erstreckt werden sollen.

Artikel XIII enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen der im Abkommen verwendeten Ausdrücke.

Das Abkommen, das am 30. Dezember 1965 unterzeichnet wurde, entspricht nicht nur den Erfordernissen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft für eine langfristige Versorgungsmöglichkeit mit Kernbrennstoffen, sondern auch den Wünschen der schweizerischen Industrie und Wissenschaft auf eine Fortsetzung der bisherigen bewährten Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Für unsere gesamte Wirtschaft sollte es sich positiv auswirken.

Wie dargelegt, bringt das Abkommen für den Bund keine weitergehenden, nicht bereits im Abkommen vom 21. Juni 1956 und den Zusatzverträgen vom 24. April 1959 und 11. Juni 1960 sowie mit der Mitgliedschaft in der Internationalen Atomenergie-Organisation übernommenen Verpflichtungen, abgesehen von derjenigen zur Übertragung der Kontrollrechte auf die IAEO.

Wir beehren uns, Ihnen die Genehmigung dieses Abkommens durch Annahme des Entwurfes des nachfolgenden Bundesbeschlusses zu empfehlen. Die verfassungsmässige Grundlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, gemäss welchem dem Bunde das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da das Abkommen für eine Geltungsdauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen ist, untersteht es dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Januar 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates, Der Bundespräsident:

Schaffner

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Januar 1966,

beschliesst:

Art. 1

Das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, abgeschlossen in Washington am 30. Dezember 1965, wird genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Abkommen

über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

In Anbetracht, dass die Schweizerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 21. Juni 1956 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie unterzeichnet haben, welches abgeändert wurde durch die am 24. April 1959 und 11. Juni 1960 unterzeichneten Abkommen, und

in Anbetracht, dass die Schweizerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wünschen, ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Hinblick auf die Verwirklichung der friedlichen und humanitären Verwendung der Atomenergie zu verfolgen, eingeschlossen die Projektierung, den Bau und den Betrieb von Leistungsreaktoren und von Forschungsreaktoren, und den Austausch von Informationen betreffend die Entwicklung anderer friedlicher Verwendungsarten der Atomenergie, und

in Anbetracht, dass die Schweizerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dieses Abkommen einzugehen wünschen, um miteinander zur Erreichung der obengenannten Ziele zusammenzuarbeiten, und

in Anbetracht, dass die Parteien wünschen, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 21. Juni 1956 mit seinen Abänderungen durch dieses Abkommen zu ersetzen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

Artikel I

A. Das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 21. Juni 1956 mit seinen Abänderungen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufgehoben.

B. Dieses Abkommen tritt an jenem Tage in Kraft, an dem jede Regierung von der andern Regierung die schriftliche Anzeige erhalten hat, dass sie die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfüllt hat, und bleibtfür eine Dauer von dreissig Jahren in Kraft.

Artikel II

- A. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens, der Verfügbarkeit von Personal und Material sowie der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Lizenzvorschriften, die in ihrem Land in Kraft sind, werden die Parteien zusammenarbeiten, um die friedliche Verwendung der Atomenergie zu verwirklichen.
- B. Unter diesem Abkommen sollen beschränkt zugängliche Informationen nicht mitgeteilt werden und kein Material oder Ausrüstungen und Geräte sollen übertragen und keine Dienste geleistet werden, wenn die Übertragung von solchem Material oder Ausrüstungen und Geräten oder die Leistung von solchen Diensten die Mitteilung von beschränkt zugänglichen Informationen in sich schliesst.
- C. Dieses Abkommen fordert keinen Austausch von Informationen, welche die Parteien nicht mitteilen dürfen, weil sie Privaten gehören oder weil sie von einer anderen Regierung erhalten wurden.

Artikel III

- A. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel II sollen nichtklassifizierte Informationen ausgetauscht werden über die Verwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken und damit zusammenhängender Probleme der Gesundheit und der Sicherheit. Der in diesem Artikel vorgesehene Informationsaustausch soll mit Hilfe der verschiedenen verfügbaren Mittel, einschliesslich Berichte, Konferenzen und Besichtigungen von Anlagen durchgeführt werden, und soll Informationen auf folgenden Gebieten umfassen:
- (1) Entwicklung, Planung, Bau, Betrieb und Verwendung von Forschungs-, Materialprüfungs-, Experimental-, Prototypleistungs- und Leistungsreaktoren;
- (2) Gesundheits- und Sicherheitsprobleme bezüglich den Betrieb und die Verwendung der im vorstehenden Unterabschnitt (1) aufgeführten Reaktortypen;
- (3) die Anwendung von radioaktiven Isotopen und von Strahlen in der physikalischen und biologischen Forschung, medizinischen Therapie, Landwirtschaft und Industrie.
- B. Die vereinbarte Klassifikation, Patente und die Geheimhaltungsmassnahmen sollen beibehalten werden bezüglich aller klassifizierten Informationen (eingeschlossen alle Erfindungen und Entdeckungen auf Grund solcher Informationen), Materialien, Ausrüstungen und Geräte, welche unter dem ersetzten

Abkommen ausgetauscht worden sind. Die Parteien beabsichtigen sich zu konsultieren, um zu überprüfen, wieweit die obenerwähnte vereinbarte Klassifikation, die Patente und die Geheimhaltungsmassnahmen weiterhin angemessen und anwendbar sind.

Artikel IV

- A. Materialien, welche von Interesse sind im Zusammenhang mit den Gebieten des vereinbarten Informationsaustausches, wie er in Artikel III und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels II vorgesehen ist, einschliesslich Ausgangsmaterialien, spezielle Kernmaterialien, Nebenprodukte, andere Radioisotope und stabile Isotope, können, sofern solches Material im Handel nicht erhältlich ist, für bestimmte Zwecke mit Ausnahme der Versorgung von Reaktoren und Reaktorexperimenten in Mengen, zu Lieferfristen und zu Bedingungen, welche zu vereinbaren sind, übergeben werden.
- B. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel II und unter zu vereinbarenden Bedingungen werden die Parteien ihre spezialisierten Forschungseinrichtungen und Reaktoranlagen für die Materialprüfung, soweit die Platzverhältnisse, die Anlagen und das verfügbare Personal es erlauben, zur gegenseitigen Verwendung zur Verfügung stellen, sofern solche Anlagen kommerziell nicht verfügbar sind.
- C. Im Rahmen des Anwendungsbereiches des vereinbarten Informationsaustausches gemäss Artikel III und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel II können Ausrüstungen und Geräte von der einen Partei der andern unter jeweils zu vereinbarenden Lieferfristen und Bedingungen übergeben werden. Es wird anerkannt, dass solche Übertragungen allfälligen Beschränkungen unterliegen, die infolge von Versorgungsschwierigkeiten oder anderen Umständen dannzumal bestehen.

Artikel V

Die Anwendung oder der Gebrauch von Informationen (einschliesslich Plänen, Zeichnungen oder Beschreibungen), Materialien, Ausrüstungen oder Geräten, die gemäss diesem Abkommen zwischen den Parteien ausgetauscht oder übergeben werden, fällt unter die Verantwortlichkeit der Partei, welche sie erhält; die andere Partei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit solcher Informationen und für die Eignung solcher Informationen, Materialien, Ausrüstungen und Geräte für irgendwelche Anwendungsund Gebrauchszwecke.

Artikel VI

Es ist beabsichtigt, dass, wie in diesem Artikel vorgesehen, ermächtigte Privatpersonen und private Organisationen sowie staatliche Stellen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in der Schweiz mit ermächtigten Privatpersonen und privaten Organisationen sowie staatlichen Stellen im andern Land direkt verhandeln dürfen. Dementsprechend versteht sich bezüglich der Gebiete des vereinbarten Informationsaustausches, wie er in Artikel III vorgesehen ist, dass jede der beiden Parteien und ermächtigte Personen in ihrem Hoheitsbereich

Vereinbarungen treffen können über die Übergabe und die Ausfuhr von Materialien, eingeschlossen spezielles Kernmaterial und Ausrüstungen und Geräte und über Dienstleistungen zugunsten der anderen Partei und ermächtigten Personen in deren Hoheitsbereich. Solche Vereinbarungen sind zu treffen unter Vorbehalt von

- (1) der Beschränkungen in Artikel II,
- der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Lizenzvorschriften der Parteien.

Artikel VII

- A. Während der Dauer dieses Abkommens wird die Kommission der Vereinigten Staaten der Schweizerischen Regierung gemäss zwischen den Parteien zu vereinbarenden Terminen und Bedingungen mit dem Isotop U-235 angereichertes Uran zum Gebrauch für die Brennstoffversorgung bestimmter Forschungsvorhaben, eingeschlossen Versuchsreaktoren, Materialprüfungsreaktoren, Reaktorexperimente und Prototypreaktoren zur Verfügung stellen, in dem Ausmasse als die Kommission dem Ersuchen der Schweizerischen Regierung Folge leisten kann.
- B. Zusätzlich ist die Kommission der Vereinigten Staaten bereit, der Schweizerischen Regierung alles erforderliche mit dem Isotop U-235 angereicherte Uran zu verkaufen für die Durchführung des Leistungsreaktorprogramms, das im Anhang zu diesem Abkommen beschrieben ist, welcher Anhang, vorbehältlich der im Abschnitt E dieses Artikels festgelegten Begrenzungen, von Zeit zu Zeit im gegenseitigen Einvernehmen ohne Änderung dieses Abkommens ergänzt werden kann.
- C. Die Kommission der Vereinigten Staaten ist ausserdem bereit, zu den von der Kommission der Vereinigten Staaten festgelegten Ausmassen und Bedingungen Verträge abzuschliessen, welche nach dem 31. Dezember 1968 die Produktion oder die Anreicherung oder beides von speziellem Kernmaterial in Anlagen der Kommission für Rechnung der Schweizerischen Regierung für die in Abschnitt A und B genannten Verwendungen ermöglichen.
- D. Bezüglich der Übertragung von mit dem Isotop U-235 angereichertem Uran, wie dies in Abschnitt A, B und C dieses Artikels vorgesehen ist, versteht sich, dass
- (1) Verträge, enthaltend Angaben über die Mengen, die Anreicherungen, die Lieferfristen und andere Fristen und Bedingungen über die Lieferung oder Dienste zeitgemäss zwischen der Kommission der Vereinigten Staaten und der Schweizerischen Regierung abzuschliessen sind, und
- (2) die Preise für mit dem an Isotop U-235 angereichertem Uran, welches verkauft wird oder die Preise für ausgeführte Dienste und die Fristen für die vorgängige Anzeige, welche für die Lieferung verlangt wird, diejenigen sein werden, welche für Benützer in den Vereinigten Staaten gelten. Die Kommission der Vereinigten Staaten kann einverstanden sein, angereichertes Uran zu liefern oder Anreicherungen auszuführen bei kürzerer Anzeige.

wobei die zusätzlichen Kosten zu den üblichen Grundpreisen hinzugerechnet werden, soweit die Kommission der Vereinigten Staaten dies als richtig für die Deckung der ausserordentlichen Produktionskosten betrachtet, welche der Kommission der Vereinigten Staaten durch eine solche kurzfristige Anzeige entstanden sind.

E. Die Nettomenge an U-235 in angereichertem Uran, welches gemäss Abschnitt A, B und C dieses Artikels von den Vereinigten Staaten von Amerika der Schweizerischen Regierung während der Dauer dieses Zusammenarbeitsabkommens übergeben wird, soll nicht über 30 000 Kilogramm hinausgehen. Die folgende Methode soll bei der Berechnung der gemäss den erwähnten Abschnitten A, B und C dieses Artikels übergebenen Menge innerhalb der Höchstmenge von 30 000 Kilogramm U-235 Anwendung finden:

Von

- (1) der Menge an U-235, welche in dem der Schweizerischen Regierung gemäss den genannten Abschnitten A, B und C übergebenen angereicherten Uran enthalten ist, vermindert um
- (2) die Menge an U-235, welche in einer entsprechenden Menge Uran mit natürlicher Isotopen-Zusammensetzung enthalten ist, ist abzuziehen
- (3) die gesamte Menge an U-235, enthalten in wieder gewinnbarem Uran aus den Vereinigten Staaten von Amerika, das entweder den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem andern Staat oder einer Staatengruppe mit Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten entsprechend diesem Abkommen übergeben wurde, vermindert um
- (4) die Menge an U-235, welche in einer entsprechenden Menge Uran mit natürlicher Isotopen-Zusammensetzung enthalten ist.
- F. Es ist vereinbart, dass, sofern die gesamte Menge an angereichertem Uran, welches die Kommission der Vereinigten Staaten gemäss diesem und anderen Zusammenarbeitsabkommen verpflichtet ist zu liefern, den Höchstbestand an angereichertem Uran, über den die Kommission für solche Zwecke verfügt, erreicht, und sofern die Schweizerische Regierung nicht Verträge, welche die in Abschnitt E dieses Artikels genannte korrigierte Höchstnettomenge umfassen, unterzeichnet haben sollte, die Kommission nach angemessener Ankündigung verlangen kann, dass die Schweizerische Regierung Verträge unterzeichnet über alles oder einen Teil dieses angereicherten Urans, soweit darüber dannzumal noch keine Verträge bestehen. Es versteht sich, dass die Kommission von allen Verpflichtungen gegenüber der Schweizerischen Regierung bezüglich des angereicherten Urans, für das der Abschluss von Verträgen verlangt wurde, befreit ist, sofern die Schweizerische Regierung einen Vertrag entsprechend einem solchen Begehren der Kommission nicht abschliesst.
- G. Das hierunter gelieferte angereicherte Uran kann bis zu zwanzig Prozent (20%) des Isotopes U-235 enthalten. Die Kommission der Vereinigten Staaten kann jedoch einen Teil des hierunter gelieferten angereicherten Urans als Material, das mehr als 20% des Isotopes U-235 enthält, verfügbar machen,

sofern für eine solche Lieferung eine technische oder wirtschaftliche Rechtfertigung besteht.

H. Es versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, dass, um die Verfügbarkeit der ganzen Menge an angereichertem Uran, welche hierunter für ein einzelnes im Anhang beschriebenes Reaktorprojekt zugeteilt ist, sicherzustellen, das Projekt in Übereinstimmung mit den im Anhang festgehaltenen Fristen gebaut werden muss und dass die Schweizerische Regierung rechtzeitig einen Vertrag für diese Menge abschliesst, um es der Kommission der Vereinigten Staaten zu ermöglichen, das Material für die erste Brennstoffladung zu liefern. Es versteht sich ebenfalls, dass, sofern die Schweizerische Regierung einen Vertrag über weniger als die ganze Menge an angereichertem Uran, welche für ein einzelnes Projekt zugeteilt ist, abzuschliessen wünscht, oder vom Liefervertrag nach dessen Abschluss zurücktritt, die für dieses Projekt zugeteilte Restmenge nicht mehr verfügbar sein wird und die in Abschnitt E dieses Artikels vorgesehene korrigierte Höchstnettomenge an U-235 entsprechend herabgesetzt wird, sofern nicht anders vereinbart.

I. Innerhalb der Beschränkungen in Abschnitt E dieses Artikels soll die von der Kommission der Vereinigten Staaten gemäss diesem Artikel übergebene und im Gewahrsam der Schweizerischen Regierung befindliche Menge an mit dem Isotop U-235 angereichertem Uran für die Versorgung von Reaktoren oder Reaktorexperimenten in keinem Zeitpunkt mehr als die Menge sein, die erforderlich ist für die Füllung von Reaktoren oder Reaktorexperimenten und einer solchen zusätzlichen Menge, die, nach Ansicht der Parteien, für den rationellen und ununterbrochenen Betrieb solcher Reaktoren und Reaktorexperimente erforderlich ist.

J. Wenn irgendwelches von den Vereinigten Staaten von Amerika erhaltenes spezielles Kernmaterial auf bereitet werden muss, so wird vereinbart, dass diese Auf bereitung nach Ermessen der Kommission in Anlagen der Kommission oder in andern ihr genehmen Anlagen zu später zu vereinbarenden Bedingungen durchgeführt werden soll; ferner versteht sich, vorbehältlich anderer Abmachungen, dass Formund Inhalt der bestrahlten Brennstoffelemente nach ihrer Herausnahme aus dem Reaktor und vor Ablieferung an die Kommission oder an die ihr genehmen Anlagen nicht verändert werden dürfen.

K. Bezüglich jeglichen nicht im Besitz der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen speziellen Kernmaterials, das in Reaktoren erzeugt wird, welche mit von den Vereinigten Staaten erhaltenem Material gespiesen werden und das den Bedarf der Schweizerischen Regierung nach solchem Material in ihrem Programm für die friedliche Verwendung der Atomenergie übersteigt, wird der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hiermit gewährt:

(a) ein Vorkaufsrecht für solches Material zu den in den Vereinigten Staaten von Amerika dannzumal geltenden Preisen für spezielles Kernmaterial, das in Reaktoren erzeugt wird, die gemäss den Bestimmungen eines Abkommens über die Zusammenarbeit mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Brennstoff versorgt werden, und

- (b) das Recht auf Genehmigung der Übergabe von solchem Material an irgendeinen andern Staat oder an eine Staatengruppe, wenn das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.
- L. Speizelles Kernmaterial, das in irgendeinem Teil von gemäss diesem Abkommen vermietetem Brennstoff als Folge von Bestrahlungsprozessen erzeugt wird, soll der Schweizerischen Regierung gutgeschrieben und ihr nach Aufbereitung gemäss Abschnitt J hiervor zurückgegeben werden, in welchem Zeitpunkt das Eigentumsrecht an diesem Material an diese Regierung übergeht, es sei denn, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von ihrem Vorkaufsrecht, das hiermit gewährt wird, Gebrauch macht, solches spezielles Kernmaterial, soweit es den Bedarf der Schweiz an derartigem Material in ihrem Programm für die friedliche Verwendung der Atomenergie übersteigt, zu behalten, unter Gewährung einer Gutschrift an die Schweizerische Regierung, basierend auf den in Abschnitt K dieses Artikels erwähnten Preisen in den Vereinigten Staaten von Amerika.
- M. Einige Atomenergiematerialien, deren Lieferung die Schweizerische Regierung von der Kommission gemäss diesem Abkommen verlangen kann oder welche der Schweizerischen Regierung unter dem ersetzten Abkommen geliefert wurden, sind schädlich für Personen und Sachen, falls sie nicht vorsichtig gehandhabt und verwendet werden. Nach Ablieferung solcher Materialien an die Schweizerische Regierung trägt diese, soweit die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht kommt, die gesamte Verantwortung für die sichere Handhabung und Verwendung dieser Materialien. Bezüglich jedwelchen speziellen Kernmaterials oder Brennelemente, welche die Kommission der Schweizerischen Regierung oder in ihrem Hoheitsbereich befindlichen, hiezu gehörig ermächtigten Privatpersonen oder privaten Organisationen gemäss diesem Abkommen vermietet oder gemäss dem ersetzten Abkommen gemietet hat, wird die Schweizerische Regierung die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entschädigen und schadlos halten hinsichtlich jeglicher Haftung (einschliesslich der Haftung gegenüber Dritten), gleichviel aus welchem Grunde ein Anspruch in Verbindung mit der Erzeugung oder Herstellung, dem Eigentum, der Miete und dem Besitz und der Verwendung dieses speziellen Kernmaterials oder Brennelemente entsteht, nachdem sie von der Kommission der Schweizerischen Regierung oder an eine in ihrem Hoheitsbereich befindliche ermächtigte Privatperson oder private Organisation ausgeliefert worden sind.

Artikel VIII

Soweit nötig und im gegenseitigen Einvernehmen können im Rahmen des Anwendungsbereiches für den vereinbarten Austausch von Informationen, wie er in Artikel III vorgesehen ist und unter Vorbehalt der in Artikel II festgesetzten Beschränkungen, sowie zu den allfällig vereinbarten Bedingungen, von Zeit zu Zeit besondere Abmachungen zwischen den Parteien getroffen werden über Miete oder Verkauf von Materialien, einschliesslich schweren Wassers und natürlichen Urans, aber unter Ausschluss von speziellen Kernmaterialien, und

zwar in grösseren Mengen, als für die Forschung benötigt wird, sofern diese Materialien im Handel nicht erhältlich sind.

Artikel IX

- A. Die Schweizerische Regierung garantiert, dass
- (1) die in Artikel X vorgesehenen Kontrollmassnahmen weitergeführt werden;
- (2) kein Material, einschliesslich Ausrüstungen und Geräte, das der Schweizerischen Regierung oder ermächtigten in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Personen durch Kauf oder auf andere Weise gemäss diesem Abkommen oder dem ersetzten Abkommen übergeben wurde, und kein spezielles Kernmaterial, das bei der Benützung von diesem Material, Ausrüstungen und Geräten produziert wurde, eingeschlossen spezielles Kernmaterial, das unter dem ersetzten Abkommen innegehalten wurde, für Atomwaffen, für die Forschung über Atomwaffen, für deren Entwicklung oder für irgendwelche andere militärische Zwecke verwendet wird:
- (3) kein Material, einschliesslich Ausrüstungen und Geräte, das der Schweizerischen Regierung oder ermächtigten, in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Personen gemäss diesem Abkommen oder dem ersetzten Abkommen übergeben wurde, und kein spezielles Kernmaterial, das bei der Benützung von diesem Material, Ausrüstungen und Geräten produziert wurde, eingeschlossen spezielles Kernmaterial, das unter dem ersetzten Abkommen innegehalten wurde, an nicht ermächtigte oder ausserhalb des Hoheitsbereiches der Schweizerischen Regierung sich befindende Personen übergeben wird, es sei denn, dass die Kommission der Vereinigten Staaten mit einer solchen Übertragung an einen anderen Staat oder eine Staatengruppe einverstanden ist, und dies nur, wenn nach Ansicht der Kommission der Vereinigten Staaten die Übergabe des Materials sich im Rahmen eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem andern Staat oder der Staatengruppe hält.
- B. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika garantiert, dass keine Ausrüstungen und Geräte, welche von der Schweizerischen Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder ermächtigten, in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Personen gemäss diesem Abkommen oder dem ersetzten Abkommen übergeben wurden, und kein Material, welches die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss Abschnitt K von Artikel VII dieses Abkommens gekauft hat, und kein Material, das die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss Abschnitt L von Artikel VII dieses Abkommens behält, oder eine entsprechende, an deren Stelle tretende Menge Materials desselben Typs, wie das gekaufte oder zurückbehaltene, für Atomwaffen, für die Forschung über Atomwaffen, für deren Entwicklung oder für irgendwelche andere militärische Zwecke verwendet werden.

Artikel X

A. Die Schweizerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betonen ihr gemeinsames Interesse daran, dass alle Materialien, Ausrüstungen und Geräte, die gemäss diesem Abkommen der Schweizerischen Regierung zur Verfügung gestellt werden, nur für zivile Zwecke verwendet werden.

- B. Soweit die Kontrollmassnahmen, die in diesem Abkommen vorgesehen sind, nicht durch Kontrollmassnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation ersetzt werden, wie es die Parteien gemäss Artikel XI vereinbaren, bleiben der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ungeachtet irgendwelcher anderer Bestimmungen dieses Abkommens folgende Rechte vorbehalten:
- (1) das Recht um sich zu vergewissern, dass Konstruktion und Betrieb zivilen Zwecken dienen und die wirkungsvolle Handhabung der Kontrollmassnahmen ermöglichen –, Einsicht zu nehmen in die Konstruktionspläne für
 - (a) jeden Reaktor und
 - (b) alle anderen Ausrüstungen und Geräte, deren Konstruktionspläne von der Kommission der Vereinigten Staaten als für die wirksame Handhabung der Kontrollmassnahmen erheblich bezeichnet werden,

soweit sie der Schweizerischen Regierung oder irgendeiner in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Person zur Verfügung gestellt werden, oder sie dazu dienen, die zur Verfügung gestellten nachfolgenden Materialien zu verwenden, zu fabrizieren oder zu verarbeiten: Ausgangsmaterial, spezielles Kernmaterial, Moderatormaterial oder anderes durch die Kommission der Vereinigten Staaten bezeichnetes Material.

- (2) Hinsichtlich jeglichen Ausgangsmaterials oder speziellen Kernmaterials, das der Schweizerischen Regierung oder einer in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Person durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder durch eine in ihrem Hoheitsbereich sich befindende Person übergeben worden ist, sowie hinsichtlich allen Ausgangsmaterials oder speziellen Kernmaterials, das bei der Verwendung von irgendwelchen der folgenden zur Verfügung gestellten Materialien, Ausrüstungen und Geräte gebraucht, wiedergewonnen oder erzeugt wurde:
 - (a) Ausgangsmaterial, spezielles Kernmaterial, Moderatormaterial oder anderes durch die Kommission der Vereinigten Staaten bezeichnetes Material,
 - (b) Reaktoren,
 - (c) irgendwelche andere durch die Kommission der Vereinigten Staaten bezeichnete Ausrüstungen und Geräte, die unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Unterabschnittes B (2) Anwendung finden,
- (i) das Recht, die Führung und Vorweisung von Betriebsberichten zu verlangen sowie um Berichte zum Zwecke der Erleichterung der Rechenschaftsablage über solche Materialien nachzusuchen und diese zu erhalten, ferner
- (ii) das Recht zu verlangen, dass alles solches Material, das sich im Gewahrsam der Schweizerischen Regierung oder einer in ihrem Hoheitsbereich sich

- befindenden Person befindet, allen in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollmassnahmen und den in Artikel IX festgesetzten Garantien unterstellt wird;
- (3) das Recht zu verlangen, alles in Unterabschnitt B (2) dieses Artikels erwähnte spezielle Kernmaterial sei in durch die Kommission der Vereinigten Staaten bezeichneten Lagereinrichtungen aufzubewahren, soweit es nicht laufend zu zivilen Zwecken in der Schweiz gebraucht und soweit es nicht gemäss Artikel VII dieses Abkommens durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gekauft oder zurückbehalten wird oder gemäss Artikel VII, Abschnitt K (b) weitergegeben wird, oder soweit darüber nicht gemäss einer anderen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung verfügt wird;
- (4) das Recht, nach Konsultierung der Schweizerischen Regierung Personal zu bezeichnen, welches allenfalls in Begleitung von durch die Schweizerische Regierung bezeichnetem Personal, wenn dies eine der beiden Parteien verlangt –, in der Schweiz Zutritt zu allen Örtlichkeiten und Angaben hat, soweit dies notwendig ist, um den Verbleib der Ausgangsmaterialien und speziellen Kernmaterialien, die unter die Bestimmung des Unterabschnittes B (2) dieses Artikels fallen, festzustellen und sich zu vergewissern, ob diesem Abkommen nachgelebt wird und, soweit als notwendig erachtet, unabhängige Messungen vorzunehmen;
- (5) das Recht, im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels oder der in Artikel IX festgelegten Garantien, und sofern die Schweizerische Regierung innerhalb vernünftiger Frist den Vorschriften dieses Artikels nicht nachkommt, dieses Abkommen zu suspendieren oder zu beenden und die Rückgabe aller in Unterabschnitt B (2) dieses Artikels erwähnten Materialien, Ausrüstungen und Geräte zu verlangen;
- (6) das Recht, mit der Schweizerischen Regierung auf dem Gebiete der Gesundheit und Sicherheit Konsultationen zu pflegen.
- C. Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, die Handhabung der in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollmassnahmen zu erleichtern.

Artikel XI

A. Die Schweizerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, in Anerkennung der Wünschbarkeit, von den Einrichtungen und Diensten der Internationalen Atomenergie-Organisation Gebrauch zu machen, vereinbaren, dass die Agentur unverzüglich ersucht wird, die Verantwortung für die Anwendung der Kontrollmassnahmen über Material und Anlagen, die Gegenstand der Kontrollmassnahmen gemäss diesem Abkommen bilden, zu übernehmen. Es ist beabsichtigt, dass die erforderlichen Abmachungen, ohne Änderung dieses Abkommens, durch eine zwischen den Parteien und der Agentur noch auszuhandelnde Vereinbarung getroffen werden sollen, die Bestimmungen enthalten kann über die einstweilige Aufhebung der der Kommission der Ver-

einigten Staaten durch Artikel X dieses Abkommens gewährten Rechte betreffend Kontrollmassnahmen während der Dauer und in dem Ausmasse, als sich die Kontrollmassnahmen der Agentur auf solche Materialien und Anlagen beziehen.

B. Im Falle, dass die Parteien zu keiner gegenseitig befriedigenden Vereinbarung über die Bedingungen der in Abschnitt A dieses Artikels vorgesehenen dreiseitigen Abmachung kommen sollten, kann jede Partei durch Ankündigung dieses Abkommen beendigen. Bevor die eine oder andere Partei Schritte unternimmt, um das Abkommen zu beendigen, werden die Parteien die wirtschaftlichen Folgen irgendeiner solchen Beendigung sorgfältig erwägen. Keine Partei wird ihre Rechte auf Beendigung geltend machen, bevor der andern Partei nicht eine genügend frühzeitige Anzeige gemacht worden ist, um es der Schweizerischen Regierung zu ermöglichen, wenn sie die andere Partei ist, Vorkehren für eine andere Energiequelle zu treffen und um es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu ermöglichen, wenn sie die andere Partei ist, die Produktionspläne zu berichtigen. Bei Beendigung durch irgendeine der beiden Parteien hat die Schweizerische Regierung auf Verlangen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dieser alles spezielle Kernmaterial, das sie auf Grund dieses Abkommens erhalten hat und das noch in ihrem Besitz oder im Besitz von Personen in ihrem Hoheitsbereich ist, zurückzugeben. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird die Schweizerische Regierung für verkauftes und so zurückgegebenes Material entschädigen, entsprechend der dannzumal im Inland geltenden Preisliste der Kommission der Vereinigten Staaten.

Artikel XII

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Parteien werden im anwendbaren Ausmasse auf Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit erstreckt, die unter dem ersetzten Abkommen eingeleitet worden sind, eingeschlossen, aber nicht darauf beschränkt, das Material, die Ausrüstungen, die Geräte und die Informationen, welche darunter übergeben wurden.

Artikel XIII

Für dieses Abkommen bedeuten:

A. «Kommission der Vereinigten Staaten» oder «Kommission»: die Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten.

B. «Parteien»: die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Einschluss der Kommission der Vereinigten Staaten als Vertreterin der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, und die Schweizerische Regierung mit Einschluss des Büros des Delegierten für Fragen der Atomenergie als Vertreter der Schweizerischen Regierung; «Partei»: eine der erwähnten Parteien.

C. «Atomwaffen»: irgendwelche Vorrichtungen, die Atomenergie verwenden – mit Ausnahme der zum Transport oder Antrieb dienenden Teile (sofern diese Teile von der Vorrichtung abtrennbar sind) – und deren Hauptzweck darin

liegt, als Waffe, als Waffenprototyp oder als Versuchswaffen gebraucht oder zu deren Entwicklung verwendet zu werden.

- D. «Nebenprodukte»: jedes radioaktive Material (ausgenommen spezielles Kernmaterial), das infolge der Einwirkung der Strahlung, die mit der Herstellung oder Verwendung von speziellem Kernmaterial verbunden ist, gewonnen wird oder radioaktiv geworden ist.
- E. «Ausrüstungen und Geräte» und «Ausrüstung oder Gerät»: alle Instrumente, Apparate oder Einrichtungen, einschliesslich aller derjenigen Einrichtungen, ausgenommen Atomwaffen, mit denen spezielles Kernmaterial verwendet oder hergestellt werden kann, sowie deren integrierende Bestandteile.
- F. «Person»: jede Einzelperson, Körperschaft, Gesellschaft, Firma, Vereinigung, Trust, Vermögensmasse, öffentliche oder private Anstalt, Gruppe, Regierungsstelle oder öffentliche Körperschaft, nicht aber die Parteien dieses Abkommens.
- G. «Reaktor»: eine Einrichtung, anderer Art als eine Atomwaffe, in der eine durch Spaltung sich selbsterhaltende Kettenreaktion unter Verwendung von Uran, Plutonium oder Thorium oder irgendwelcher Kombination von Uran, Plutonium oder Thorium aufrechterhalten wird.
- H. «beschränkt zugängliche Informationen»: alle Angaben über (1) Konstruktion, Herstellung oder Verwendung von Atomwaffen; (2) die Herstellung von speziellem Kernmaterial bei der Erzeugung von Energie, jedoch mit Ausschluss von Angaben, deren Geheimhaltung aufgehoben wurde oder die durch die zuständige Behörde aus der Kategorie der «beschränkt zugänglichen Informationen» ausgeschieden wurden.
- I. «Ausgangsmaterial»: (1) Uran, Thorium oder jedes andere Material, das von der Kommission der Vereinigten Staaten oder von der Schweizerischen Regierung als Ausgangsmaterial bezeichnet wird; oder (2) Erze, die eines oder mehrere der obenerwähnten Materialien enthalten, und zwar in einer Konzentration, die von der Kommission der Vereinigten Staaten oder von der Schweizerischen Regierung von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.
- J. «spezielles Kernmaterial»: (1) Plutonium, mit Isotop 233 oder Isotop 235 angereichertes Uran, und jedes andere Material, welches von der Kommission der Vereinigten Staaten oder von der Schweizerischen Regierung als spezielles Kernmaterial bezeichnet wird; oder (2) jedes Material, das mit einem der vorerwähnten Elemente künstlich angereichert wurde.
- K. «ersetztes Abkommen»: das von den Parteien am 21. Juni 1956 unterzeichnete Abkommen, welches geändert wurde durch die am 24. April 1959 und 11. Juni 1960 unterzeichneten Abkommen.
- L. «Kontrollmassnahmen»: ein Kontrollsystem, welches dazu bestimmt ist, zu gewährleisten, dass kein Material, Ausrüstungen oder Geräte, welche für die friedliche Verwendung der Atomenergie übergeben wurden, in der Weise verwendet werden, dass damit irgendein militärischer Zweck gefördert wird.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichner dieses Abkommen unterzeichnet.

Gegeben zu Washington im Doppel, in englischer und französischer Sprache, am 30. Dezember 1965, wobei beide Wortlaute gleichermassen massgebend sind.

Für die Regierung Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: der Vereinigten Staaten von Amerika:

(gez.) A. Zehnder

(gez.) G. T. Seaborg W. J. Stoessel

Anhang

Schweizerisches Kernkraftwerkprogramm mit angereichertem Uran

Reaktoren	Baubeginn	Total benotigte Menge an U-235/kg*
A. NOK, 350 MWe, PWR (Beznau)	1965	7 560
B. Atom-Elektra, 600 MWe (Elektro-Watt)	1966	9 220
C. 100 MWe	1967	970
D. BKW, 300 MWe (Mühleberg I)	1967	6 058
E. BKW, 300 MWe (Mühleberg II)	1970	5 160
		28 968

^{*} Entsprechend Artikel VII, Abschnitt E, des Zusammenarbeitsabkommens.